Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang	Nr.	Ausgabetag
2025	**16**	**11.08.2025**

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Wahlbekanntmachung zu den allgemeinen Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14.09.2025 einschließlich Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	**117**
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Bönen am 14. September 2025	**119**
Wahlbekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (kurz: Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen) am 14.09.2025 einschließlich Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes	**121**
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (kurz: Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen) am 14. September 2025	**123**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Wahlbekanntmachung
Am 14. September 2025
finden in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
statt.

In der Gemeinde | Bönen |

werden hiernach
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) **Unna** und
die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Gemeinde Bönen** (Gemeinderat) sowie
die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in | 18 | allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Kommunalwahlen entfallen auf die Wahlbezirke folgende allgemeine Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
17	2010, 2020, 2030, 2040, 2050	2011, 2012, 2020, 2030, 2040, 2050
19	2060, 2070, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2130, 2140, 2150, 2160	2060, 2070, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2130, 2140, 2151, 2152, 2160

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bönen

Rathaus, Wahlamt, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 409

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der ihnen zugeleiteten Wahlbriefe um | Uhrzeit: 15.30 Uhr |

im | Anschrift: Marie-Curie-Gymnasium Bönen, Billy-Montigny-Platz 5, 59199 Bönen, Klassenräume 311, 314, 315, 321 und 323 |

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl, die Landrats- und die Kreistagswahl sowie der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
b) für den **Gemeinderat**
c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
d) für den **Kreistag**
e) **für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Bürgermeisterwahl:**	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die **Gemeinderatswahl:**	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die **Landratswahl:**	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

d) für die **Kreistagswahl:**	roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
e) für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**	violetter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

  oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen **violetten** Stimmzettel für die Wahl des Regionalverbands Ruhr
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

  Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnet die wählende Person persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Sie legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

5.2 Die **roten Wahlbriefe** mit den dazugehörenden Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass sie

dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bönen, 11.08.2025

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

Rotering

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für

die Kommunalwahlen in der Gemeinde Bönen

am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke bei den Kommunalwahlen in der Gemeinde Bönen

wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme[2)]
Rathaus, Wahlamt, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 409

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

29. August 2025 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Rathaus, Wahlamt, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 409

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Rathaus, Wahlamt, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 409

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 25. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht,

noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. **Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten**

- zu den Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises sowie des Bürgermeisters und des Landrats/der Landrätin und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr)
- 1. den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde (blau) und des Kreises (rot) sowie des Bürgermeisters (grün) und des Landrats/der Landrätin (gelb) und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett bzw. flieder),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr,** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Bönen, 11.08.2025	Rotering **Bürgermeister der Gemeinde Bönen**

Wahlbekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (kurz: Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen) am 14.09.2025 einschließlich Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands

1. Am 14.09.2025 findet die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Bönen ist in den folgenden einzigen Stimmbezirk eingeteilt:**

Stimmbezirk Nr.	**Lage des Wahlraums** ***(Gebäude, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)***	**Bemerkung**
1	Forum der Goethegrundschule, Wolfgang-Fräger-Str. 1, 59199 Bönen	Wahlraum ist barrierefrei zugänglich

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum ebenfalls noch einmal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Prüfung der ihm zugeteilten Wahlbriefe um 15.30 Uhr im Marie-Curie-Gymnasium Bönen, Billy-Montigny-Platz 5, 59199 Bönen, Klassenraum 311 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personal- oder Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen -orangenen- Stimmzetteln,** die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Einzelbewerber/innen sind mit Namen und Vornamen in den **Stimmzettel** aufgenommen.
Listenwahlvorschläge sind mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie gegebenenfalls mit der Kurzbezeichnung aufgenommen; zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannt Bewerber aufgeführt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet sein, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber (ein/e Einzelbewerber/in oder ein Listenvorschlag) gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Gleiches gilt für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat
   a) durch Stimmabgabe in dem oben genannten einzigen Stimmbezirk der Gemeinde oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefunterlagen (ein amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen orangenen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bönen, 11.08.2025

Rotering
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die

Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (kurz: Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen)

am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen für den einzigen Stimmbezirk der Gemeinde wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme
Rathaus, Wahlamt, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 409

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigt ist, wer

1.) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2.) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3.) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4.) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
a) 16 Jahre alt sein,
b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 20108 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
b) die Asylbewerber sind.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

29. August 2025 bis | 12:30 | Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Rathaus, Wahlamt, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 409

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.
Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in dem einzigen Stimmbezirk der Gemeinde oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  a. wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
  b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
  c. wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. **Mit dem Wahlschein für die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen erhalten die Wahlberechtigten**

- einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
  und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr,** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der orangene Wahlbrief für die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum	
Bönen, 11.08.2025	Rotering **Bürgermeister der Gemeinde Bönen**